

reformierte  
kirche rümlang

# Kirchgemeindeordnung

der reformierten Kirchgemeinde  
Rümlang



Aktualisiert und abgenommen an der Kirchgemeindeversammlung vom  
9. Dezember 2021.

## Inhaltsverzeichnis

I	Die Kirchgemeinde .....	2
Art. 1	Rechtsstellung und Zweck.....	2
Art. 2	Autonomie und Aufgaben .....	2
Art. 3	Mitgliedschaft .....	2
Art. 4	Organe .....	2
Art. 5	Stimm- und Wahlrecht .....	2
Art. 6	Urnenwahlen.....	2
Art. 7	Urnenabstimmung.....	3
Art. 8	Zusammenarbeit mit der politischen Gemeinde .....	3
Art. 9	Wohnsitzpflicht der Pfarerschaft .....	3
Art. 10	Schweigepflicht.....	3
II	Die Kirchgemeindeversammlung.....	4
Art. 11	Einberufung und Leitung .....	4
Art. 12	Befugnisse.....	4
Art. 13	Freie Versammlungen.....	5
III	Die Kirchenpflege.....	5
Art. 14	Auftrag.....	5
Art. 15	Zusammensetzung und Konstituierung.....	5
Art. 16	Zeichnungsberechtigung.....	5
Art. 17	Allgemeine Befugnisse .....	5
Art. 18	Förderung der kirchlichen Vielfalt .....	6
Art. 19	Finanzbefugnisse .....	7
Art. 20	Kommissionen und Arbeitsgruppen gemäss Art. 171 der Kirchenordnung.....	7
Art. 21	Entschädigungen und Sitzungsgelder.....	7
IV	Die Rechnungsprüfungskommission.....	8
Art. 22	Zusammensetzung und Konstituierung.....	8
Art. 23	Aufgaben und Arbeitsweise .....	8
V	Schlussbestimmungen.....	8
Art. 24	Inkrafttreten.....	8

## Präambel

Kirche ist überall, wo Gottes Wort aufgrund des Alten und des Neuen Testaments verkündigt, gehört und gelebt wird. Die Kirchgemeinde als Teil der Landeskirche bekennt sich zu Jesus Christus und seinem Evangelium. Sie weiss sich verpflichtet, ihre Lehre und Ordnung an dem in der Heiligen Schrift bezeugten Wort Gottes immer wieder zu prüfen und sich von daher im Glauben, in der Hoffnung und in der Liebe stets zu erneuern.

# I Die Kirchgemeinde

## Art. 1 Rechtsstellung und Zweck

Die evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Rümlang ist eine selbstständige Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie ist Teil der evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich.

## Art. 2 Autonomie und Aufgaben

Die Kirchgemeinde ist in der Organisation und Erfüllung ihres Auftrags im Rahmen des übergeordneten Rechts autonom. Sie besorgt alle Aufgaben, die ihr durch das kantonale Recht, durch die Kirchenordnung und ihre Ausführungsbestimmungen sowie durch die Kirchgemeindeordnung und durch die Kirchgemeindebeschlüsse zugewiesen sind.

## Art. 3 Mitgliedschaft

Die evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Rümlang umfasst alle Einwohner im Gebiet der politischen Gemeinde Rümlang, die der evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich angehören. Die Voraussetzungen der Mitgliedschaft sowie Ein- und Austritt richten sich nach den Bestimmungen der Kirchenordnung. Jedes Mitglied ist eingeladen, an der Erfüllung des kirchlichen Auftrags mitzuwirken und die kirchlichen Dienste in Anspruch zu nehmen.

## Art. 4 Organe

Die Organe der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Rümlang sind:

1. die Gesamtheit der Stimmberechtigten an der Urne und an der Kirchgemeindeversammlung,
2. die Kirchenpflege,
3. die Rechnungsprüfungskommission.

## Art. 5 Stimm- und Wahlrecht

Das Stimm- und Wahlrecht in kirchlichen Angelegenheiten richtet sich nach der Kirchenordnung.

In die Kirchenpflege und die Rechnungsprüfungskommission wählbar sind auch Mitglieder der Landeskirche, die in der Kirchgemeinde über keinen politischen Wohnsitz verfügen.

Die stimmberechtigten Mitglieder der Kirchgemeinde üben ihre politischen Rechte an der Urne und in der Kirchgemeindeversammlung aus.

## Art. 6 Urnenwahlen

Die Kirchgemeinde wählt durch die Urne:

- a die Mitglieder der Kirchenpflege sowie aus deren Mitte das Präsidium.
- b die Pfarerschaft bei Neuwahlen und Bestätigungswahlen, sofern keine stille Wahl zustande kommt.

Die Erneuerungswahlen der Mitglieder der Kirchenpflege sowie des Präsidiums werden mit leeren Wahlzetteln durchgeführt.

Sind bei Ersatzwahlen der Kirchenpflege die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden ebenfalls leere Wahlzettel verwendet.

## **Art. 7 Urnenabstimmung**

Der Urnenabstimmung unterliegen:

- a Beschlüsse über Ausgabenbewilligungen für neue einmalige Ausgaben und Zusatzkredite oder entsprechende Einnahmefälle, sofern sie den Betrag von Fr. 500'000.-- übersteigen,
- b Beschlüsse für Ausgabenbewilligungen für jährlich wiederkehrende Ausgaben oder entsprechende Einnahmefälle, sofern sie den Betrag von Fr. 200'000.-- übersteigen,
- c Ausgliederungen von erheblicher Bedeutung, insbesondere solche, die von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind,
- d Anschluss- und Zusammenarbeitsverträge, falls hoheitliche Befugnisse abgegeben werden,
- e Rechtsgrundlagen der Zusammenarbeit in Form eines Zweckverbands, einer gemeinsamen Anstalt oder einer juristischen Person des Privatrechts,
- f der Beschluss über den Zusammenschlussvertrag zwischen zwei oder mehreren Kirchgemeinden,
- g Gebietsveränderungen von erheblicher Bedeutung, wenn sie eine Fläche oder Mitgliederzahl betreffen, die für die Entwicklung der Kirchgemeinde wesentlich sind,
- h Beschlüsse der Kirchgemeindeversammlung, sofern ein Drittel der bei der Beschlussfassung anwesenden Stimmberechtigten in der Kirchgemeindeversammlung eine Urnenabstimmung verlangt und das Geschäft nicht zwingend der Kirchgemeindeversammlung vorbehalten ist.

Die gemäss Abs. 1 lit. a-g der Urnenabstimmung unterliegenden Geschäfte sind vorgängig in einer Kirchgemeindeversammlung zu beraten. Den Stimmberechtigten wird die von der Versammlung bereinigte Vorlage unterbreitet. Ändert die Versammlung eine Vorlage der Kirchenpflege, kann diese den Stimmberechtigten auch die ursprüngliche Vorlage unterbreiten.

## **Art. 8 Zusammenarbeit mit der politischen Gemeinde**

Die Durchführung von Urnenwahlen und -abstimmungen sowie der Bezug der Kirchensteuern erfolgen durch die Organe und Einrichtungen der politischen Gemeinde.

## **Art. 9 Wohnsitzpflicht der Pfarerschaft**

Pfarrpersonen im Einzelpfarramt wohnen in der Kirchgemeinde. Bei einem geteilten Pfarramt gilt die Wohnsitzpflicht für die Pfarrperson mit dem höheren Pensum.

## **Art. 10 Schweigepflicht**

Mitglieder von Behörden, Organen, Kommissionen und Arbeitsgruppen sowie-Pfarrpersonen, Angestellte und Freiwillige sind über Angelegenheiten, die sie in ihrer amtlichen oder dienstlichen Stellung wahrgenommen haben, zur Verschwiegenheit verpflichtet,

wenn an der Geheimhaltung ein überwiegendes kirchliches, öffentliches oder privates Interesse gemäss § 23 des Gesetzes über die Information und den Datenschutz besteht oder wenn eine besondere Vorschrift dies vorsieht.

Diese Verpflichtung bleibt nach Beendigung des Amts- und Dienstverhältnisses sowie der freiwilligen Mitarbeit bestehen.

Der Kirchenrat ist in allen Fällen für die Entbindung vom Amts- und Berufsgeheimnis zuständig.

## II Die Kirchgemeindeversammlung

### Art. 11 Einberufung und Leitung

Für die Einberufung der Kirchgemeindeversammlung, für die Aktenauflage und für die Geschäftsbehandlung gelten die Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

Wahlen in der Kirchgemeindeversammlung finden im offenen Verfahren statt. Im geheimen Verfahren finden sie statt, wenn das übergeordnete Recht dies vorschreibt oder wenn ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten dies verlangt.

Die Kirchgemeindeversammlung wird vom Präsidium der Kirchenpflege, bei Verhinderung vom Vizepräsidium oder von einem anderen Mitglied der Kirchenpflege geleitet.

Über die Ergebnisse der Verhandlungen wird ein Protokoll geführt. Gefasste Beschlüsse und getroffene Wahlen werden amtlich publiziert.

### Art. 12 Befugnisse

Der Kirchgemeindeversammlung stehen ausser den ihr durch das Gemeindegesetz und Art. 157 der Kirchenordnung übertragenen Geschäften folgende Befugnisse zu:

- a Erlass und Änderung der Kirchgemeindeordnung,
- b Erlass und Änderung einer Besoldungsverordnung,
- c Erlass eines Leitbildes der Kirchgemeinde
- d Oberaufsicht über das kirchliche Leben in der Gemeinde und über die Verwaltung der Kirchgemeinde,
- e Entgegennahme des Jahresberichts der Kirchenpflege und Aussprache über den Stand des kirchlichen Lebens,
- f Beschlussfassung über die Schaffung oder Aufhebung dauernder Stellen,
- g Wahl der zusätzlichen Mitglieder sowie des Präsidiums der Pfarrwahlkommission,
- h Wahl der Mitglieder sowie des Präsidiums der Rechnungsprüfungskommission,
- i Festlegung von Budget und Steuerfuss,
- j Abnahme der Jahresrechnung,
- k Beschlüsse über Ausgaben und Zusatzkredite oder entsprechende Einnahmefälle im Rahmen des Budgets, soweit sie bei neuen einmaligen Ausgaben den Betrag von Fr. 60'000.-- und bei jährlichen wiederkehrenden Ausgaben den Betrag von Fr. 30'000.-- übersteigen und nicht der Urnenabstimmung unterliegen,

- l Beschlüsse über Ausgaben oder entsprechende Einnahmefälle ausserhalb des Budgets, soweit diese bei neuen einmaligen Ausgaben den Betrag von Fr. 40'000.-- im Einzelfall bzw. von insgesamt Fr. 60'000.-- im Jahr und bei neuen jährlich wiederkehrenden Ausgaben den Betrag von Fr. 30'000.-- im Einzelfall bzw. von insgesamt Fr. 40'000.-- im Jahr übersteigen und nicht der Urnenabstimmung unterliegen,
- m Erwerb und Veräusserung von Grundstücken sowie Verfügungen über beschränkte dingliche Rechte, sofern diese den Betrag von Fr. 50'000.-- im Einzelfall übersteigen,
- n Abnahme von Abrechnungen über Geschäfte, für welche die Stimmberechtigten in der Kirchgemeindeversammlung oder an der Urne einen Kredit bewilligt haben.

### **Art. 13 Freie Versammlungen**

Zur Beratung kirchlicher Anliegen kann die Kirchenpflege die Bevölkerung zu freien Versammlungen gemäss Art. 158 der Kirchenordnung einladen. An solchen Anlässen können sich auch nicht stimmberechtigte Personen äussern. Beschlüsse haben die Bedeutung von unverbindlichen Anregungen.

## **III Die Kirchenpflege**

### **Art. 14 Auftrag**

Die Kirchenpflege berät, entscheidet und vollzieht die ihr übertragenen Geschäfte der Kirchgemeinde. Sie führt die Verwaltung der Kirchgemeinde und nimmt die Aufsicht wahr.

### **Art. 15 Zusammensetzung und Konstituierung**

Die Kirchenpflege besteht aus fünf Mitgliedern.

Mit Ausnahme des Präsidiums konstituiert sich die Kirchenpflege selber. Sie weist ihren Mitgliedern Ressorts zu. Sie bestimmt aus ihrer Mitte die Verantwortlichen und Stellvertretungen. Mit der Rechnungsführung und dem Aktuariat können auch Personen betraut werden, die nicht Mitglieder der Kirchenpflege sind.

Die Mitglieder der Kirchenpflege legen ihre Interessenbindungen offen.

### **Art. 16 Zeichnungsberechtigung**

Für die Kirchgemeinde und die Kirchenpflege führen das Präsidium (im Verhinderungsfall das Vizepräsidium) und der Finanzvorstand gemeinsam die rechtsverbindliche Unterschrift.

Die Kirchenpflege kann für bestimmte Bereiche und befristet auf die Amtsdauer andere Regelungen treffen.

### **Art. 17 Allgemeine Befugnisse**

Der Kirchenpflege stehen neben den ihr durch die Kirchenordnung und das Gemeindegesetz übertragenen Geschäften sowie unter Vorbehalt der Befugnisse der Kirchgemeindeversammlung folgende Kompetenzen zu:

- a Vorbereitung aller durch die Kirchgemeindeversammlung zu behandelnden Geschäften und die Antragstellung an diese,
- b Vollzug der Beschlüsse der Kirchgemeindeversammlung und der Oberbehörden,

- c Verwaltung und Unterhalt der kirchlichen Liegenschaften, Erlass von Vorschriften zu deren Benützung, insbesondere der Festsetzung der Miettarife sowie Beschlussfassung über die Öffnungszeiten der Kirche,
- d Erlass und Änderung der Läutordnung im Einvernehmen mit der politischen Gemeinde,
- e Erlass und Änderung einer Geschäftsordnung über die Kompetenzen sowie Zuständigkeiten innerhalb der Kirchenpflege, des Gemeindegremiums sowie der Kommissionen und Arbeitsgruppen, und zwischen diesen Gremien,
- f Erlass und Änderung von weiteren Verordnungen und Reglementen, soweit dafür nicht die Kirchgemeindeversammlung zuständig ist,
- g Regelung der Finanzkompetenzen der einzelnen Kirchenpflegemitglieder,
- h Beschlussfassung über Legislaturziele und Arbeitsschwerpunkte,
- i Pflege der Beziehungen gegen aussen zu anderen Gemeinden, den politischen Parteien und anderen Organisationen am Ort,
- j Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans,
- k Besorgung der Kirchgemeindeangelegenheiten, soweit nicht eine andere Behörde oder die Kirchgemeindeversammlung zuständig ist.
- l Ernennung der Delegierten der Kirchgemeinde in Organe von Kirchgemeindev Verbänden und von Abordnungen der Kirchenpflege in weitere Organisationen, Gremien und Kommissionen, in denen die Kirchgemeinde vertreten ist,
- m Erlass von Stellenbeschreibungen,
- n im Rahmen der Finanzkompetenzen Schaffung von vorübergehenden und befristeten Stellen, in jedem Fall höchstens auf eine Dauer von zwei Jahren,
- o Beschlussfassung über die Schaffung oder das Bereitstellen von Praktikumsstellen,
- p Begründung und Aufhebung von Anstellungsverfügungen mit Angestellten im Rahmen des Stellenplanes, vorstehender Kompetenzen und des landeskirchlichen Personalrechts.

Die Kirchenpflege achtet in ihrer Tätigkeit, (insbesondere bei der Zusammensetzung von Kommissionen und Arbeitsgruppen gemäss Art. 171 der Kirchenordnung), darauf, dass die verschiedenen Bevölkerungsgruppen und Ausrichtungen innerhalb der Kirchgemeinde berücksichtigt werden und eine Vielfalt im Gemeindeleben gepflegt wird.

#### **Art. 18 Förderung der kirchlichen Vielfalt**

Die Kirchenpflege fördert unterschiedliche Formen des kirchlichen Lebens in der Gemeinde. Im Rahmen des Auftrags der Landeskirche achtet sie dabei insbesondere auf lebensweltliche Gesichtspunkte und ist bestrebt, diese in das Ganze von Kirchgemeinde und Landeskirche einzubeziehen.

## **Art. 19 Finanzbefugnisse**

Die Kirchenpflege beschliesst in eigener Kompetenz:

- a Ausgaben oder entsprechende Einnahmeausfälle im Rahmen des Budgets sowie die Erhöhung budgetierter Ausgaben oder Einnahmeausfälle, soweit diese im Einzelfall bei neuen einmaligen Ausgaben Fr. 60'000.-- und bei neuen jährlich wiederkehrenden Ausgaben den Betrag von Fr. 30'000.-- nicht übersteigen,
- b Ausgaben, die im Budget nicht enthalten sind oder entsprechende Einnahmeausfälle, soweit diese im Einzelfall bei neuen einmaligen Ausgaben Fr. 40'000.--, insgesamt höchstens Fr. 60'000.-- pro Jahr, und bei neuen jährlich wiederkehrenden Ausgaben Fr. 30'000.-- insgesamt höchstens Fr. 40'000.-- pro Jahr, nicht übersteigen,
- c die Aufnahme von Darlehen und Krediten zur Deckung der laufenden Verpflichtungen der Kirchgemeinde,
- d Erwerb und Veräusserung von Grundstücken sowie Verfügung über beschränkte dingliche Rechte, sofern diese den Betrag von Fr. 50'000.-- im Einzelfall nicht übersteigen,
- e die Annahme oder die Zurückweisung von Schenkungen und Legaten, einschliesslich der Beschlussfassung über die Verwendung solcher Zuwendungen, die ohne Zweckbindung erfolgt sind.

## **Art. 20 Kommissionen und Arbeitsgruppen gemäss Art. 171 der Kirchenordnung**

Die Kirchenpflege kann gemäss Art. 171 der Kirchenordnung für bestimmte Sachbereiche Kommissionen und zur Bearbeitung einzelner Geschäfte Arbeitsgruppen bestellen.

Der Einsitz in Kommissionen und Arbeitsgruppen steht Mitgliedern der Kirchgemeinde und weiteren Personen offen. Kommissionen werden in der Regel von einem Mitglied der Kirchenpflege geleitet. Die Kirchenpflege ernennt die Mitglieder und die Leitung von Kommissionen und Arbeitsgruppen jeweils für die Zeit bis zum Ablauf der Amtsdauer der Kirchenpflege oder bis zur Beendigung des Auftrages.

Auftrag, Zuständigkeiten und Arbeitsweise der Kommissionen und Arbeitsgruppen ergeben sich aus der Geschäftsordnung. Die Kommissionen führen über ihre Sitzungen ein Protokoll.

## **Art. 21 Entschädigungen und Sitzungsgelder**

Die Besoldungsverordnung regelt die Entschädigung und Sitzungsgelder von Kirchenpflege, Kommissionen und Arbeitsgruppen.



## IV Die Rechnungsprüfungskommission

### Art. 22 Zusammensetzung und Konstituierung

Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus fünf Mitgliedern.

Mit Ausnahme des Präsidiums konstituiert sich die Rechnungsprüfungskommission selber.

### Art. 23 Aufgaben und Arbeitsweise

Die Rechnungsprüfungskommission überwacht den Finanzhaushalt der Kirchgemeinde nach finanzpolitischen und, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind, nach finanztechnischen Gesichtspunkten. Sie prüft alle Anträge von finanzieller Tragweite an die Kirchgemeinde-versammlung, insbesondere Budget, Jahresrechnung und Spezialbeschlüsse. Sie klärt deren finanzrechtliche Zulässigkeit, finanzielle Angemessenheit und rechnerische Richtigkeit ab und erstattet dazu der Kirchgemeindeversammlung Bericht und Antrag.

Die Rechnungsprüfungskommission ist für ihre Entscheidungsfindung durch die Kirchenpflege umfassend zu informieren. Vor ablehnenden Anträgen an die Kirchgemeindeversammlung hört sie die Kirchenpflege an.

Die Besoldungsverordnung regelt die Entschädigung der Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission.

## V Schlussbestimmungen

### Art. 24 Inkrafttreten

Die vorliegende Kirchgemeindeordnung tritt nach Eintritt der Rechtskraft unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Kirchenrat in Kraft. Sie ersetzt die Kirchgemeindeordnung vom 10. Dezember 2013 sowie alle weiteren Erlasse und Beschlüsse der Kirchgemeinde, die mit der vorliegenden Kirchgemeindeordnung in Widerspruch stehen.

Von der Kirchgemeindeversammlung genehmigt am 9. Dezember 2021.

Die Präsidentin:

Die Aktuarin:

Denise Bauer

Nadia Koch

Vom Kirchenrat genehmigt:

Datum: .....

Beschluss Nr. ....

Für den Kirchenrat: .....